

**Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Soziologie an der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 714) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 4 S. 51) i.V.m. der Berichtigung vom 5. April 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 6 S. 126) und der Änderung vom 1. März 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 4 S. 106) erlassen:

1. **Bachelorgrad** (§ 3 BPO)  
Die Fakultät für Soziologie bietet das Fach Soziologie als Kernfach und als Kernfach mit vertiefendem Nebenfach Soziologie mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) und als Nebenfach im Bachelorstudengang an.
2. **Weitere Zugangsvoraussetzungen** (§ 4 Abs. 2 BPO)  
- entfällt -
3. **Studienbeginn** (§ 5 der BPO)  
Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
4. **Kombinationsmöglichkeiten** (§ 7 Abs. 1 BPO)  
Das Kernfach Soziologie kann entweder mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach oder aber mit der Vertiefung "Vertiefendes Nebenfach Soziologie" (Ziffer 5.3) als Nebenfach (Kernfach mit vertiefendem Nebenfach) kombiniert werden. Die Kombination dieser Vertiefung mit einem anderen Kernfach ist ausgeschlossen. Das Nebenfach Soziologie (Ziffer 6) muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Kernfach kombiniert werden.

**5. Studium des Faches Soziologie als Kernfach (§§ 6 – 10a BPO)**

**5.1. Fachliche Basis** (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
SozGB.a	Soziologie: Grundbegriffe	9	6	1	1		
Meth.a	Methoden der empirischen Sozialforschung	11	7	1 - 2	2		
SozTh.a	Soziologie: Theorien	9	6	2	1		
SoStru	Sozialstrukturanalyse	6	4	2	1 <sup>1</sup>		
SozThV	Vertiefung soziologische Theorie	7	4	3	1		Module SozGB.a, SozTh.a
MethV1	Vertiefung Methoden der empirischen Sozialforschung	13	8	3 - 4	3		Modul Meth.a
SpeSoz1	Spezielle Soziologien	7	4	3 - 4	1		
<b>Summe:</b>		<b>62</b>	<b>39</b>		<b>10</b>		

<sup>1</sup> Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

**5.2 Profil und individueller Ergänzungsbereich** (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
Pra	Praktikum	7	1	4-5		1	
PA	Praxisanalyse	6	3	3-4 oder 5-6	1 <sup>1</sup>		Modul Meth.a
FM	Fachmodul <sup>2</sup>	10	4	5-6	1		Module SozGB.a, Meth.a, SozTh.a, SoStru
FM	Fachmodul mit Bachelorarbeit <sup>2, 3, 4</sup>	17	6	5-6	1		Module SozGB.a, Meth.a, SozTh.a, SoStru
	Individueller Ergänzungsbereich <sup>5</sup>	18		1 – 6			
<b>Summe:</b>		<b>58</b>	<b>14</b>		<b>3</b>	<b>1</b>	

<sup>1</sup> Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

<sup>2</sup> Als Fachmodul können gewählt werden „Theorie“, „Methoden der empirischen Sozialforschung“, „Organisationen“, „Wissenschaft, Technik, Medien“, „Transnationalisierung und Entwicklung“, „Arbeit,

Wirtschaft, Sozialpolitik“, „Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse“ sowie ggf. weitere Fachmodule laut Modulhandbuch.

<sup>3</sup> Es kann mit Ausnahme bereits studierter Fachmodule ein weiteres Fachmodul gewählt werden.

<sup>4</sup> 8 Leistungspunkte des Moduls entfallen auf die Bachelorarbeit sowie 1 LP und 2 SWS auf das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

<sup>5</sup> Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird empfohlen u. a. Lehrveranstaltungen zu wählen, die die Fakultät im Bereich Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung bietet.

**5.3 Vertiefendes Nebenfach Soziologie, nur in Kombination mit Kernfach Soziologie (§ 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 2 BPO)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
GSoz.a	Geschichte der Soziologie	10	6	1-2	1		
Spe Soz2.a	Spezielle Soziologien	6	4	3-4			
VN	Vernetzung	10	6	3-4	1		
MethV2	Vertiefung Methoden der empirischen Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse	8	4	3-4	1		Modul Meth.a
SG	Studiengruppe	6	4	3, 4, 5	1		
FM	Fachmodul <sup>1</sup>	10	4	5-6	1		Module SozGB.a, Meth.a, SozTh.a, SoStru
FM	Fachmodul <sup>1,2</sup>	10	4	5-6	1		Module SozGB.a, Meth.a, SozTh.a, SoStru
<b>Summe:</b>		<b>60</b>	<b>32</b>		<b>6</b>		

<sup>1</sup> Als Fachmodul können gewählt werden „Theorie“, „Methoden der empirischen Sozialforschung“, „Organisationen“, „Wissenschaft, Technik, Medien“, „Transnationalisierung und Entwicklung“, „Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik“, „Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse“ sowie ggf. weitere Fachmodule laut Modulhandbuch.

<sup>2</sup> Es kann mit Ausnahme bereits studierter Fachmodule ein weiteres Fachmodul gewählt werden.

**6. Studium des Faches Soziologie als Nebenfach (§§ 6-10a BPO)**

**6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
SozGB.b	Soziologie: Grundbegriffe	9	6	1	1		
Meth.b	Methoden der empirischen Sozialforschung	4	4	1			
SozTh.b	Soziologie: Theorien	4	4	2			
SoStru	Sozialstrukturanalyse	6	4	2	1 <sup>1</sup>		
GSoz.b	Geschichte der Soziologie	7	4	3	1		
SpeSoz2.b	Spezielle Soziologien	10	6	3-4	1		
<b>Summe:</b>		<b>40</b>	<b>28</b>		<b>4</b>		

<sup>1</sup> Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

**6.2 Profil (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
FM	Fachmodul <sup>1</sup>	10	4	5-6	1		Module SozGB.b, Meth.b, SozTh.b, SoStru
FM	Fachmodul <sup>2</sup>	10	4	5-6	1		Module SozGB.b, Meth.b, SozTh.b, SoStru
<b>Summe:</b>		<b>20</b>	<b>8</b>		<b>2</b>		

<sup>1</sup> Als Fachmodul können gewählt werden „Theorie“, „Methoden der empirischen Sozialforschung“, „Organisationen“, „Wissenschaft, Technik, Medien“, „Transnationalisierung und Entwicklung“, „Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik“, „Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse“ sowie ggf. weitere Fachmodule laut Modulhandbuch.

<sup>2</sup> Es kann mit Ausnahme bereits studierter Fachmodule ein weiteres Fachmodul gewählt werden.

## 7. Schlüsselqualifikationen

Schlüsselqualifikationen im Umfang von 10 LP im Kernfach und 2 LP im Nebenfach werden im Rahmen der unterschiedlichen Module vermittelt. Darüber hinaus wird empfohlen Lehrveranstaltungen des Lehrangebots der Fakultät zu Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung im Umfang von 6 LP im Rahmen der individuellen Ergänzung zu besuchen. Näheres ist im Modulhandbuch dargestellt.

## 8. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9 Abs. 2, 10, 10b BPO)

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige und aktive Teilnahme an einem Lehrangebot, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und durch benotete und/oder unbenotete Einzelleistungen erworben.  
Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Abstracts von Texten, Referaten, vorbereitete Sitzungsbeiträge, Anwendungsaufgaben usw. sein.  
Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
  - Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (8-10 Seiten),
  - Referat mit Moderation der Seminardiskussion,
  - Hausarbeit (15-20 Seiten),
  - Praktikumsbericht (10-15 Seiten),
  - Essays,
  - Portfolio mit mindestens drei kleineren Leistungen (z.B. Protokoll, mediengestützte Präsentation, Exzerpte, Rezension, Erkundungsbericht),
  - Mündliche Einzelleistung (30 Minuten) ,
  - Klausur von 60 bis 120 Minuten Dauer.
- (2) Mündliche Einzelleistungen werden von einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (3) Der Zeitraum für die Anfertigung von Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen der Referate beträgt mindestens 4 Wochen. Die Abgabe sollte im laufenden Semester erfolgen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung gemäß § 10a BPO. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen und der Umfang soll ca. 30 Seiten betragen. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Schriftliche Einzelleistungen sind in elektronischer Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

## 9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2008/09 für einen Bachelorstudiengang im Fach Soziologie eingeschrieben haben; Absätze 2 und 3 bleiben unberührt. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Soziologie vom 5. April 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 6 S. 122), geändert durch Ordnung vom 15. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 1 S. 37) außer Kraft.
- (2) Studierende, die sich im Wintersemester 2008/09 oder Sommersemester 2009 für einen Bachelorstudiengang im Fach Soziologie einschreiben und unter Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in das vierte oder ein höheres Fachsemester eingestuft werden, gilt die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Soziologie vom 5. April 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 6 S. 122), geändert durch Ordnung vom 15. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 1 S. 37). Mit Beginn des Wintersemesters 2011/12 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/09 an der Universität Bielefeld für einen Bachelorstudiengang im Fach Soziologie eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Sommersemesters 2011 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Soziologie vom 5. April 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 6 S. 122), geändert durch Ordnung vom 15. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 1 S. 37) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2011/12 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Soziologie entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie.
- (4) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 und 3 angewandt. Dieser Antrag kann erst mit Wirkung zum Wintersemester 2009/10 gestellt werden, er ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 21. Mai 2008.

Bielefeld, den 15. Januar 2009

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann